

13. 1. Kann ein Gewerke, in dessen Hand sich sämtliche Forderungen der Gewerkschaft befinden, in deren Namen rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben, ohne daß er zum Repräsentanten bestellt ist?

2. Inwieweit ist zum Ausweis des Gläubigerrechts nach §§ 1155, 1192 Abs. 1 BGB. der Nachweis der Vertretungsmacht durch öffentlich beglaubigte Urkunde erforderlich, wenn in der Reihe der öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen an einen Vormann nicht der Grundschuldgläubiger selbst, sondern ein Vertreter die Abtretung vorgenommen hat?

Allgem. Bergges. für die preuß. Staaten v. 24. Juni 1865 (GS. S. 705) §§ 111, 113, 117, 119. BGB. §§ 1155, 1192.

V. Zivilsenat. Urt. v. 1. April 1936 i. S. Gewerkschaft G. (Kl.) w. D. GmbH. (Bekl.). V 236/35.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Durch Urkunde vom 3. November 1930 trat die Gewerkschaft G. IV, für die als Repräsentant P. F. in D.-M. auftrat, eine Grundschuld von 75000 RM. an die Firma B. E. AG. in G. ab. Die Abtretungserklärung ist notariell beglaubigt mit dem Vermerk: „Die vorstehende eigenhändige Namensunterschrift des Tiefbauunternehmers Herrn P. F. aus D.-M. in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Gewerkschaft G. IV beglaubige ich auf Grund der vor mir erfolgten Fertigung“. Die Abtretung ist im Grundbuch nicht eingetragen worden. Der Brief wurde bei der Abtretung übergeben.

Die Firma B. E. AG. trat am 9. Dezember 1930 die Grundschuld durch notariell beglaubigte Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes an die Beklagte ab. Auch diese Abtretung wurde nicht im Grundbuch eingetragen. Am 28. November 1934 trat aber dann die Ehefrau des P. F., M. F. geb. P., einen Teilbetrag von 6500 RM. derselben Grundschuld, handelnd als Repräsentantin der Gewerkschaft G. IV, an die Klägerin ab. Gleichzeitig wurde dieser der Anspruch auf Vorlegung des Briefes beim Grundbuchamt zwecks Bildung eines Teilgrundschuldbriefes sowie der Anspruch auf Einwilligung in die Bildung eines Teilgrundschuldbriefes und dessen Auskhändigung abgetreten.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß P. F. zur Zeit der Abtretung der Grundschuld an die Firma B. G. W. nicht Repräsentant der Gewerkschaft S. IV gewesen sei. P. F. sei auch zur Zeit der Abtretung geisteskrank gewesen. Bereits 1927 habe er sich nämlich wegen Gehirnerweichung in ärztlicher Behandlung befunden. Die Abtretung der Grundschuld sei daher nichtig gewesen.

Die Klägerin hat deshalb beantragt:

1. festzustellen, daß sie zu einem Teilbetrage von 6500 RM. Gläubigerin der Grundschuld geworden sei,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Grundschuldbrief an das zuständige Grundbuchamt zur Bildung eines Teilgrundschuldbriefes über 6500 RM. herauszugeben und die Bildung eines solchen Teilgrundschuldbriefes sowie dessen Aushändigung an sie (Klägerin) zu bewilligen.

Die Beklagte hat sich in erster Reihe darauf berufen, daß in der Abtretungsurkunde P. F. als Repräsentant aufgetreten, auch im notariellen Beglaubigungsvermerk als Repräsentant bezeichnet sei. Wenn er zur Vertretung nicht berechtigt gewesen sein sollte, so habe sie doch auf Grund der öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung die Grundschuld gutgläubig erworben. Weiter hat sie vorgetragen: P. F. sei in der Zeit der Abtretung stets als Repräsentant der Gewerkschaft S. IV aufgetreten. Diese habe das zugelassen, müsse also die Abtretung gegen sich gelten lassen. Die sämtlichen Rechte der Gewerkschaft S. IV seien in der Hand des P. F. vereinigt gewesen, der sie teils im eigenen Namen, teils in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner minderjährigen Kinder habe ausüben können. Auch daraus ergebe sich, selbst wenn P. F. nicht Repräsentant der Gewerkschaft gewesen sein sollte, die Rechtmäßigkeit der Abtretung. Daß P. F. bereits zur Zeit der Abtretung der Grundschuld geisteskrank gewesen sei, hat die Beklagte bestritten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat der Beklagten die Berufung auf § 1155 BGB. insoweit verjagt, als P. F. zur Zeit der Abtretung der Grundschuld an die Rechtsvorgängerin der Beklagten nicht bestellter Repräsentant der Gewerkschaft S. IV gewesen ist. Es hat

aber angenommen, daß die Gewerkschaft die Abtretung dennoch gegen sich gelten lassen müsse, weil P. F. zu der maßgebenden Zeit ständig als Repräsentant der Gewerkschaft aufgetreten sei und sich sämtliche Rechte in seiner Hand und in der Hand seiner durch ihn vertretenen minderjährigen Kinder befunden hätten. Die Anwendung des vom Reichsgericht namentlich für das Gebiet des Handelsverkehrs entwickelten Grundsatzes der stillschweigenden Ermächtigung setzt voraus, daß jemand sich unter Duldung des Geschäftsherrn fortgesetzt als dessen Vertreter betätigt, so daß im Verkehr der Eindruck hervorgerufen wird, er sei von dem Geschäftsherrn zu dessen Vertretung ermächtigt. Es kann schon zweifelhaft sein, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, da P. F., der sich als Vertreter aufspielte, nach der Annahme des Berufungsgerichts zugleich die Rechte des Geschäftsherrn wahrzunehmen berufen war, von einer Duldung seines Auftretens als Vertreter durch einen von ihm verschiedenen Geschäftsherrn also nicht wohl die Rede sein kann. Auf alle Fälle aber könnte eine Duldung durch die Inhaber sämtlicher Rechte nur dann angenommen werden, wenn P. F. berechtigt war, seine minderjährigen Kinder gesetzlich zu vertreten. Das wäre jedoch, wie die Revision zutreffend ausführt, zu verneinen, wenn er, wie dies von der Klägerin behauptet ist, zu der maßgebenden Zeit wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesen wäre (§ 104 Nr. 2 BGB.). Denn in diesem Falle hätte seine elterliche Gewalt geruht, und er wäre nicht berechtigt gewesen, sie auszuüben (§ 1676 Abs. 1, § 1678 BGB.).

Trotzdem erweist sich die Revision als unbegründet, weil die Meinung des Oberlandesgerichts, der Beklagten sei die Berufung auf § 1155 BGB. versagt, der rechtlichen Nachprüfung nicht standhält. Diese Vorschrift bezweckt, die fortlaufende Kette der Übertragungsakte zur Erkenntnisquelle für das Gläubigerrecht der aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Vormänner zu machen und die Beteiligten gegen Mängel zu schützen, soweit nach dieser Richtung der Inhalt der Urkunden reicht. Der Erwerber, dem die Hypothek von einem nicht eingetragenen, aber durch den Besitz des Briefs und durch eine zusammenhängende Reihe öffentlich beglaubigter Erwerbshandlungen ausgewiesenen Gläubiger abgetreten wird, soll daher genau so sichergestellt sein, als wenn sein Rechtsurheber im Grundbuch eingetragen wäre. Soweit allerdings einer der Vor-

männer zur Eintragung seines Erwerbs im Grundbuch des Nachweises eines besonderen Vertretungsnachweises bedurft hätte — der Vollmacht, falls er von einem rechtsgeschäftlichen Vertreter des Gläubigers erworben hätte; der gesetzlichen Vertretung, wenn der gesetzliche Vertreter eines Gläubigers die Abtretung bewirkt hätte, — ist dieser Ausweis auch zum Nachweise des Gläubigerrechts nach § 1155 BGB. erforderlich (RGRKomm.z.BGB. § 1155 Anm. 2; RGUrt. in Grundb. Bd. 60 S. 321). Inwieweit gefälschte Urkunden, wenn sie nur den Schein einer öffentlichen Urkunde hervorrufen, zum Nachweis ausreichen (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 58), bedarf hier keiner Erörterung.

Nun war P. F. bei Ausstellung der Abtretungserklärung vom 3. November 1930 nicht bestellter Repräsentant der Gewerkschaft G. IV. Er war auch nicht als solcher urkundlich ausgewiesen. Der Beglaubigungsvermerk des Notars ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat, in dieser Beziehung belanglos. Denn er besagt nur, daß P. F. die beglaubigte Unterschrift in seiner Eigenschaft als Repräsentant abgegeben habe, bringt aber nicht zum Ausdruck, daß der Notar die Berechtigung des P. F. als Repräsentant auch geprüft habe. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber anerkannt, daß die in der Gewerkschaftsversammlung vereinigten Gewerke für sich berechtigt sind, ohne Vermittlung des Repräsentanten rechtsgeschäftliche Verfügungen zu treffen (RGUrt. bei Daubenspeck Bergrechtl. Entscheidungen Bd. 1 S. 155 Nr. 60). Befinden sich sämtliche Kuxe in einer Hand, so kann eine besondere Gewerkschaftsversammlung nicht stattfinden. Der Gewerke handelt dann aus eigener Entschliebung. Wenn er von der Bestellung eines besonderen Repräsentanten absieht, so darf ohne weiteres angenommen werden, daß er selbst als natürlicher Repräsentant angesehen werden will. Die von ihm abgegebene Willensäußerung stellt dann die Willenserklärung der Gewerkschaft dar (RGZ. Bd. 32 S. 333 [336], Bd. 86 S. 340 [342]). Dasselbe muß gelten, wenn alle Kuxe sich teils in der Hand des Vaters, teils in der Hand der von ihm vertretenen minderjährigen Kinder befinden. Denn auch dann kann der Vater nur aus eigener Entschliebung handeln. Eine besondere Gewerkschaftsversammlung erübrigt sich daher auch hier. Wenn also P. F., nachdem der frühere Repräsentant abberufen war, zunächst von der Bestellung eines neuen Repräsentanten abgesehen und die Ab-

tretungserklärung vom 3. November 1930 „als Repräsentant“ abgegeben hat, so ist er hierbei, da sich sämtliche Kluge in seiner und der Hand seiner minderjährigen Kinder befanden, als der natürliche Repräsentant der Gewerkschaft in dem erörterten Sinn aufgetreten. Die Rechtswirksamkeit der Abtretung setzt zwar voraus, daß B. F. auch befugt war, seine minderjährigen Kinder gesetzlich zu vertreten, was, wie oben ausgeführt, zu verneinen wäre, wenn er zur Zeit der Abtretung wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesen wäre. Aber hier greift zu Gunsten der Beklagten als der Zweiterwerberin der Grundschuld die Schutzvorschrift des § 1155 in Verbindung mit § 1192 Abs. 1 BGB. ein. Denn bei Anwendung dieser Vorschrift ist der oben erörterte besondere urkundliche Nachweis der Vertretungsbefugnis nur insoweit notwendig, als ein solcher für die Eintragung eines Vormanns im Grundbuch erforderlich gewesen wäre. Nun braucht aber ein Vater, der als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder auftritt, dem Grundbuchamt gegenüber nicht besonders nachzuweisen, daß seine elterliche Gewalt nicht ruht. Das Bestehen der elterlichen Gewalt wird vielmehr vermutet. Ebensovienig bedarf es daher zur Anwendung des § 1155 BGB. des besonderen urkundlichen Nachweises der Vertretungsbefugnis des Vaters, wenn er eine Abtretungserklärung als Vertreter seiner minderjährigen Kinder abgegeben hat. Vielmehr muß ein späterer Erwerber, wenn der Rechtserwerb eines Vormanns darauf beruht, daß ein Vater als gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Gläubigers die Abtretung vorgenommen hat, gegen den Einwand, daß der Vater tatsächlich nicht gesetzlicher Vertreter gewesen sei, ebenso geschützt sein, als wenn auf Grund der von dem Vater erklärten Abtretung der Vormann als Gläubiger im Grundbuch eingetragen worden wäre.